



Förderrichtlinie Stadtteilkultur 2024 - 2028

1. Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist es, in den Hamburger Bezirken anregende, niedrighschwellige sowie diskriminierungsarme kulturelle Angebote zu schaffen und zu unterstützen, die durch lokale Akteure und Strukturen ermöglicht werden. Darüber hinaus werden Stadtteilkulturprojekte gefördert. Näheres ist dem Zielbild der Globalrichtlinie Stadtteilkultur in ihrer zuletzt vom Senat beschlossenen Fassung zu entnehmen.

2. Zuwendungsempfangende

2.1 Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten

Zuwendungsempfangende sind rechtsfähige freie Träger, d.h. in der Regel nicht kommerzielle, eingetragene, gemeinnützige Vereine oder andere wie bspw. Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften oder Genossenschaften, die als juristische Personen der kontinuierlichen Arbeit im Sinne des Zielbildes und der Förderkriterien der Globalrichtlinie Stadtteilkultur verpflichtet sind.

2.2 Projekte der Stadtteilkultur

Zuwendungsempfangende sind Vereine, Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen, die mit Bezug auf das Zielbild und die Förderkriterien der Globalrichtlinie Stadtteilkultur möglichst in Kooperation mit lokalen Aktiven ein Projekt durchführen wollen. Projektanträge institutionell geförderter Trägerschaften sind zulässig.

3. Art der Förderung

Eine Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO).

3.1 Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Regel als institutionelle Förderung in Form der Teilfinanzierung bewilligt (Anteil-, Fehlbedarfs-, Festbetragsfinanzierung). Vor der Bewilligung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien und Hansestadt Hamburg und des Zuwendungsempfangenden, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht (VV § 46 LHO, Nr. 4.1 u. 4.2.). In der Regel ist dabei die Festbetragsfinanzierung zu wählen.

Als Anreiz zu wirtschaftlichem Mitteleinsatz ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, ob während des Bewilligungszeitraums erwirtschaftete Mehreinnahmen des Zuwendungsempfangenden diesem verbleiben und für weitere Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder einer für den Zuwendungszweck gebundenen Rücklage zugeführt werden können (entfällt bei Festbetragsfinanzierung).

Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Bildung von Rücklagen in Höhe von mehr als 10% des Zuwendungsbetrages der Genehmigung des Bezirksamtes bedarf. Soweit die Verwendung von Rücklagen und Mehreinnahmen sowie die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit innerhalb des Wirtschaftsplans gestattet wird, ist vorzugeben, dass keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, die zu Dauerbelastungen führen.



3.2 Projekte der Stadtteilkultur

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Sie wird in der Regel als Teilfinanzierung gewährt. In Frage kommen folgende Finanzierungsarten:

- Die Anteilfinanzierung ist zu wählen, wenn nur einzelne Ausgabearten gefördert werden sollen und/oder weitere Geldgebende an der Finanzierung des Projektes beteiligt sind.
- Die Fehlbedarfsfinanzierung bietet sich an, wenn die Ermittlung des Fehlbedarfs auf Annahmen oder Schätzungen bei den Einnahmen beruht.
- Eine Festbetragsfinanzierung ist sinnvoll, wenn sich von vornherein erkennen lässt, dass durch diesen Betrag die Ziele des Projektes wirtschaftlich effizient erreicht werden können und wesentliche Änderungen im Laufe des Projektes nicht zu erwarten sind.

Bis zu einem Betrag von 5.000 Euro empfiehlt die Fachbehörde eine Festbetragsfinanzierung. Darüber hinaus soll im Falle von Projekten mit geringer finanzieller Bedeutung (unter 5.000,- Euro), ein vereinfachtes Zuwendungsverfahren angewendet werden (vgl. VV § 46 Nr. 17.2).

Abrechenbare Projektausgaben sind insbesondere:

- Honorare
- Aufwandsentschädigungen
- Gagen (auch Hotel- und Fahrtkosten)
- Sachausgaben (z.B.: Verbrauchsmittel, Catering)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- anteilige Personal- und Verwaltungsausgaben
- anteilige Bewirtschaftungsausgaben (z.B.: Miete, Reinigung, Strom)
- Abgaben/ Beiträge (z.B.: GEMA, KSK)

4. Antragsverfahren

4.1 Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten

Ein schriftlicher Antrag muss im Regelfall drei Monate vor Beginn des Bewilligungsjahres im Bezirksamt vorliegen. Ihm ist ein Wirtschaftsplan (einschließlich Organisations- und Stellenplan), eine Übersicht über Vermögen und Schulden und ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Einreichung vorgelegt werden kann (siehe Anlage 1 der Förderrichtlinie). Darüber hinaus müssen konkrete Angaben zur (Zwei-)Jahresplanung formuliert werden, die als Grundlage zur Beschreibung des Zuwendungszwecks und einer Zielvereinbarung dienen (s. Anlage 2 der Förderrichtlinie).

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Besserstellungsverbot ist der Nachweis über die Qualifikation der Arbeitnehmenden des Zuwendungsempfängenden gegenüber der zuwendungsgebenden Stelle in geeigneter Form zu erbringen. Alternativ kann auch einschlägige Vorerfahrung im Tätigkeitsfeld berücksichtigt werden. Die Personalautonomie des Zuwendungsempfängenden wird in Bezug auf Einstellungen, Kündigungen sowie Direktionsrecht dadurch nicht eingeschränkt.

Die Ziel- und Maßnahmenvereinbarung wird zwischen Bezirksamt und Zuwendungsempfängendem/n der Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten im fachlichen Dialog abgeschlossen. Sie beinhaltet:

- den Bezug zu den Zielen und Förderkriterien der Globalrichtlinie Stadtteilkultur und darauf bezogene konkrete Maßnahmen auf Bezirksebene (siehe Ziffer 5, Globalrichtlinie),
- einen Bezug zur Förderrichtlinie,
- die Leitziele des Zuwendungsempfängenden
- die Vereinbarungen zum Berichtswesen sowie
- einer vom Bezirksamt formulierten, kurzen Sozialraumbeschreibung.



- eine Erklärung darüber, dass mit dem Abschluss der Zielvereinbarung kein Auftragsverhältnis im Sinne des Umsatzsteuergesetzes entsteht.

Diese Vereinbarung kann auch Entwicklungsperspektiven aufzeigen, die seitens der Bezirksverwaltung oder der geförderten Einrichtung über einen längeren Zeitraum angelegt sind (bis zu 5 Jahre – s. Ziffer 5, Globalrichtlinie).

4.2 Projekte der Stadtteilkultur

Rechtzeitig vor Projektbeginn (i.d.R. min. acht Wochen vor Projektbeginn) muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der die genaue Beschreibung (das Ziel) der Maßnahme bzw. des Projektes beinhaltet, aus dem die Verantwortlichkeit hervorgeht und der den geplanten Verlauf des Projektes beschreibt. Zudem soll der Antrag einen erkennbaren Bezug zu den Zielen der Globalrichtlinie Stadtteilkultur erkennen lassen.

Der beigefügte Ausgaben- und Finanzierungsplan muss alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Projektes beinhalten und deutlich machen, dass sich das Projekt nicht allein aus Eigenmitteln finanzieren lässt.

5. Zuwendungsverfahren (Bescheid, Verwendungsnachweis)

5.1 Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten

Auf Grundlage der Haushaltsbeschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft und des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg sowie auf Antrag (gem. Nr. 4 dieser Förderrichtlinie) der Vertretungsberechtigten der Stadtteilkultureinrichtungen und Geschichtswerkstätten werden zum jeweiligen Jahreswechsel von den zuständigen Bezirksamtern Zuwendungsbescheide erstellt. Diese stellen die Fortführung der laufenden Arbeit der Einrichtungen sicher.

Ein Verwendungsnachweis ist dem zuständigen Bezirksamt bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung-ANBest-I).

- Der Sachbericht als Teil des Verwendungsnachweises beschränkt sich grundsätzlich auf wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (z.B. Trägerstruktur, Ressourcen, Programmänderungen, Bericht über Zielerreichung, Entwicklungen im Umfeld). Der Sachbericht muss ungeachtet dessen auf den im Bescheid genannten Zuwendungszweck sowie die formulierten Ziele eingehen.

- Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis wird als Soll-Ist-Vergleich auf der Basis des Wirtschaftsplans oder in anderer, geeigneter Form (Prüfberichte, s. VV § 46 LHO Nr. 12.4) geliefert.

- Der Verwendungsnachweis dient auch der Erfolgskontrolle gem. VV § 46 LHO Nr. 13 (Überprüfung messbarer Ziele aus dem Zuwendungsbescheid) durch das zuständige Bezirksamt.

- Die Lieferung von Kennzahlen erfolgt seitens des Zuwendungsempfängenden bis zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres (s. Anlage 3 der Förderrichtlinie).

5.2 Projekte der Stadtteilkultur

Für die Auswahl und Bewilligung sind von den Bezirksamtern im Rahmen der bestehenden Gesetze/Regelungen geeigneten Verfahren zu entwickeln und bekannt zu geben. Die gewählten Verfahren werden mit der für das Thema Stadtteilkultur verantwortlichen Fachbehörde abgestimmt.



Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P – spätestens nach einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung des Projektes vorzulegen.

Bei Zuwendungen bis 5.000,- Euro soll im Rahmen eines vereinfachten Zuwendungsverfahrens gem. VV § 46 Nr. 17.2 ein vereinfachter Zuwendungsbescheid ergehen sowie eine vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung erfolgen.

6. Planung und Potentialerfassung in der Stadtteilkultur

Die Bezirksämter sind gehalten, ihre Sicht auf stadtteilkulturelle Entwicklungspotentiale als einen fortlaufenden Planungsprozess auf Bezirksebene gem. Nr. 5 der Globalrichtlinie Stadtteilkultur zu initiieren und dessen Ergebnisse zu veröffentlichen. Planung wird als ein seitens der Bezirksämter und der bezirklichen Gremien zu führender Dialog verstanden, in den alle relevanten – auch nachwachsenden – Einrichtungen und Projekte auf Bezirksebene einzubinden sind. Dieser Dialog wird seitens der Bezirksämter so angelegt, dass sowohl auf Seiten des Bezirks als auch auf Seiten der Einrichtungen/Projekte Entwicklungspotenziale/Bedarfe identifiziert werden können. Die geförderten Einrichtungen werden aufgefordert, daran teilzunehmen.

7. Ergänzendes Berichtswesen

Die Bezirksämter können ergänzend zur gemeinsam verabredeten Kennzahlenabfrage im Rahmen der institutionellen Förderung von Stadtteilkultureinrichtungen nach eigenen Zielstellungen Daten erheben (z.B. im Sinne einer erweiterten Kennzahlenabfrage zu Art von Veranstaltungen, Aufschlüsselung von Besucherzahlen und Ausgaben bzw. Einnahmen aus laufendem Veranstaltungsprogramm).

8. Inkrafttreten und Befristung

Die vorliegende Förderrichtlinie wird von Seiten der Bezirksämter in Kraft gesetzt und tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlagen:

Sämtliche Anlagen / Muster sollten als barrierefreie sowie ausfüllbare PDF-Formulare vorliegen.

- 1 - Musterwirtschaftsplan
- 2 - Kennzahlen Stadtteilkulturzentren
- 3 - Kennzahlen Geschichtswerkstätten